

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1889/1910 Eppstein e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht-Registergericht Ludwigs-
hafen a.Rh. unter der Nummer VR 435 Fra eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Frankenthal - Eppstein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

F l a g g e

Die Vereinsfarben sind blau - weiß - rot.

§ 3

Z w e c k

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zwecke des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere durch körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, Förderung der Jugendarbeit, Fußball, Handball, Gymnastik, Turnen, Leichtathletik, Badminton, Tanzen und Akrobatik.
Die Förderung der Kultur: die Förderung der Kultur wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Theatervorstellungen.
Die Pflege des karnevalistischen Brauchtums.
Die Pflege des karnevalistischen Brauchtums wird insbesondere verwirklicht Durch die Durchführung von Prunksitzungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die im Rahmen der geltenden Bestimmungen Mitglied eines Sportvereins werden kann und die das Ansehen und Interesse des Vereins fördern will.
2. Der Verein hat
 - a. Aktive volljährige Mitglieder
 - b. Aktive jugendliche Mitglieder
 - c. Passive und auswärtige Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Freunde des Vereins, die sich um diesen oder den Sport besonders verdient gemacht haben, ernannt werden.
4. Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Die Gliederung des Vereins in Abteilungen ergibt sich aus der Geschäftsordnung. Darin sind auch die Befugnisse der Abteilungen festgelegt.

§ 5

Aufnahme

1. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

2. Der Aufnahmeantrag wird auf die Dauer von 2 Wochen im Vereinslokal durch Aushang bekannt gemacht. Gegen die beabsichtigte Aufnahme muß beim Verwaltungsrat innerhalb der Aushangfrist unter Angabe der Gründe schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung teilt der Vorstand dem Antragsteller schriftlich mit.
3. Jugendliche sind Personen, die nicht volljährig sind. Zur Aufnahme ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen und ist spätestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Später eingehende Kündigungen werden nicht angenommen.
3. Beim Ableben erlischt die Mitgliedschaft mit dem Sterbetag.
4. Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:
 - a. wer in seinem Aufnahmegesuch falsche Angaben gemacht hat.
 - b. wer mit seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 3 Monate im Rückstand bleibt. Die erfolglose zweimalige schriftliche Mahnung zur Zahlung gilt als Grund zum Ausschluß.
 - c. wer sich grober Verstöße gegen die Satzung, Vereinsbeschlüsse oder die Vereinsorgane schuldig macht oder gemacht hat, oder den Verein schädigt oder herabwürdigt oder geschädigt oder herabgewürdigt hat.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Verwaltungsrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von

einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb 3 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschuß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, dass der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 1. Juli eines jeden Jahres in voller Höhe zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bis zu einer abändernden Beschlussfassung gilt der zuletzt gefasste Beschluß fort.
3. Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht, ebenso wie Wehrdienst- oder Zivildienstleistende.
4. Die Mitglieder bevollmächtigen den Verein zum Einzug der Mitgliedsbeiträge über das Lastschriftenverfahren. Sonderregelungen kann der Verwaltungsrat beschließen.

§ 8

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand,
 2. der Verwaltungsrat,
 3. die Mitgliederversammlung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 DGB sind der erste und zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem stellvertretenden Schatzmeister
 5. dem Schriftführer
 6. dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden
 7. dem Finanzausschussvorsitzenden
 8. bis zu zwei weiteren Beisitzern
4. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
 5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Verwaltungsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
 7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zu seiner Unterstützung einsetzen. Dieser ist zu Vorstands- und Verwaltungsratssitzungen einzuladen. Er hat beratende Stimme.
 8. Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder (Abs. 3 Nr. 4-8) erfolgt für zwei Jahre. Die Bestimmungen über den Vorstand gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
 9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Es können jedoch neben Aufwandsentschädigungen auch zusätzliche Vergütungen an Vorstandsmitglieder gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind die
 - a. Ordentliche Generalversammlung
 - b. Außerordentliche Generalversammlung

2. Die Mitgliederversammlung wird im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres abgehalten.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Die Bekanntgabe des Termins der Generalversammlung ergeht schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ Amtsstraße 5, 6700 Ludwigshafen a.Rh. . Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe von Ort.
5. Anträge sind spätestens am 8. Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen, damit in der Mitgliederversammlung hierüber beraten und beschlossen werden kann.
6. Zur Beschlussfassung ist, soweit nicht anders in dieser Satzung geregelt ist, die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmrecht haben alle volljährigen Mitglieder.

§ 10

Die ordentliche Generalversammlung

1. Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennehmen des Geschäftsberichtes, des Protokolls der letzten Generalversammlung und der Abteilungsberichte.
 - b. Kassenbericht.
 - c. Festsetzung des Etats für das laufende Geschäftsjahr.
 - d. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - f. Erledigung der Anträge.
 - g. Entlastung des Vorstandes und Verwaltungsrates.
 - h. Neuwahl des Vorstandes und Verwaltungsrates.
 - i. Wahl der Kassenrevisoren
 - j. Beschlussfassung über Einsetzung von Ausschüssen und deren Leitung.
 - k. Beschluß über Beiträge und Aufnahmegebühren.

1. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11

Die außerordentliche Generalversammlung

1. Die außerordentliche Generalversammlung kann in dringenden Fällen vom Vorstand auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrats sowie auch auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe einberufen werden.
2. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsordnung

1. Über alle Beschlüsse des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Kassenrevisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrates 2 Kassenrevisoren.

§ 14

Auflösung des Vereins, Satzungsänderung und Anfallberechtigung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit.
2. Die Auflösung des Vereins kann mit $\frac{3}{4}$ Stimmen Mehrheit der erschienenen Mitglieder von einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist, beschlossen werden. Sofern von der Mitgliederversammlung nicht besonders Liquidatoren bestellt werden, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
4. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenthal (Pfalz) zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke im Vorort Eppstein zu verwenden hat.

Eppstein, den 8.5.2015.....

1. Vorsitzender

.....

Satzungsänderung § 9, am 8.05.2015